

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Tann (Rhön) in ihrer Sitzung am ..... folgende

**5. Abweichungssatzung zur  
Erschließungsbeitragssatzung (EBS)  
vom 26.04.2002**

beschlossen:

**§ 1**

Abweichend von § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung gehören zu der Erschließungsanlage „Lerchenweg“, Stadtteil Neuswarts, folgende Teileinrichtungen:

- a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphaltbeton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
- b) einseitiger Gehweg mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke sowie gegenüberliegendem fahrbahnebenen Schrammbord; die Decke kann aus Beton-, Natursteinpflaster, Asphaltbelag oder einem ähnlichen Belag neuzeitlicher Bauweise bestehen,
- c) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation,
- d) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

**§ 2**

Im übrigen findet die Erschließungsbeitragssatzung vom 26.04.2002 einschließlich der I. Änderungssatzung vom 28.11.2003 Anwendung.

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Tann (Rhön), den .....

Der Magistrat der  
Stadt Tann (Rhön)

Siegel

Dänner  
Bürgermeister